



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Schadstoffmesshöhe

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die EG-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG soll bis zum 11.06.2010 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie sieht unter anderem neue Grenzwerte für Feinstaub-Partikel PM_{2,5} und Stickstoffdioxid (NO₂) vor. Bei der Messung der genannten Schadstoffe schreibt die Richtlinie eine Messeinlasshöhe von 1,5 bis 4 Metern vor.

Bei Stickstoffdioxid besteht die Möglichkeit, dass er als Direktmission in Bodennähe in erhöhter Konzentration auftritt. Kinder sind unter anderem aufgrund einer höheren Stoffwechselrate, einer größeren Hautoberfläche im Verhältnis zum Gewicht sowie eines höheren Atemvolumens pro Kilogramm Körpergewicht gegenüber Schadstoffen besonders empfindlich. Die vorgeschriebenen Grenzwerte sollten daher auch in einer Höhe, die der Körpergröße eines Kindes entspricht, nicht überschritten werden. Deshalb sollte sich die Messhöhe an einem Wert orientieren, der der Größe eines Kindes entspricht.

1. Wird sich der Landesminister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in der Bundesumweltministerkonferenz im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht dafür einsetzen, bei der Messung von Schadstoffen den untersten Wert der Richtlinie, eine Messhöhe von 1,5 Metern, einzuführen?

Nein.

- 1a) Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass Messungen in dem von der Richtlinie vorgesehenen Höhenbereich geeignet sind, die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte zu überwachen, insbesondere auch für Feinstaub PM_{2,5} und für Stickstoffdioxid.

Erhöhte Schadstoffbelastungen treten vorwiegend an stark befahrenen und eng bebauten Straßen auf. Für Messungen sind daher häufig Faktoren bei der kleinräumigen Ortsbestimmung der Probenahmestellen zu berücksichtigen, wie sie im Anhang III der Richtlinie 2008/50/EG benannt sind. Der Schutz der Passanten vor Hindernissen und der Schutz vor Zerstörung kann es beispielsweise erforderlich machen, Messgeräte am Straßenrand bzw. auf dem Bürgersteig in größeren Höhen zu installieren. Die generelle Beschränkung der Messhöhe auf 1,50 m ist daher nicht sinnvoll.

Der für die Beurteilung der Luftqualität in unmittelbarer Straßennähe heranzuziehende Stundenmittelwert für Stickstoffdioxid von zweihundert Mikrogramm pro Kubikmeter bei achtzehn zugelassenen Überschreitungen wird in Schleswig-Holstein sicher eingehalten. Im automatischen Messnetz des Landes beträgt die Messhöhe für Stickstoffdioxid circa 1,60 m.